

An die
Damen und Herren des Rates

Beratungsvorlage

zu TOP 12 der Sitzung des Rates am 30. November 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 1).

Begründung:

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

An die Verwaltung wurde sowohl von Gewerbetreibenden aus Lank als auch vom Werbe- und Interessenring in Osterath der Wunsch herangetragen, jeweils am 10.12.2006 anlässlich der Nikolausmärkte in Lank und Osterath einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu können.

Damit soll den nicht zu den Anbietern der o.a. Veranstaltungen gehörenden Geschäftsleuten Gelegenheit geben werden, die für die Veranstaltungen festgesetzten Öffnungszeiten auch für sich in Anspruch zu nehmen. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Meerbuscher Einzelhändler ist vorgesehen, den verkaufsoffenen Sonntag auf das gesamte Stadtgebiet auszudehnen.

Eine Beteiligung von auf Kreisebene zuständigen Gliederungen betroffener Gewerkschaften, Einzelhandelsverbände etc. ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter

1 Anlage